



Finanzlandesdirektion für
Oberösterreich
Geschäftsabteilung 6

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. ESt. 200/2-6/1999

Zollamtstraße 7
Postfach 258
A-4010 Linz
ÖPSK 5520.004
OeNB 3-1110-3

Sachbearbeiter:
Dr. Krell
Telefon: 0732/7605/2246
Telefax: 0732/783595
DVR: 0057193

Gegenstand: Begutachtung des Entwurfes des Steuerreformgesetzes 2000

Bezug: Erlass des BMF vom 9. April 1999, GZ. 14 0403/1-IV/99

Zum Entwurf des im Gegenstand angeführten Steuerreformgesetzes 2000 gibt die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich folgende Stellungnahme ab:

1) Zu Artikel I (Einkommensteuer)

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2 EStG): die Formulierung "....Betätigung, wenn die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht....." ist äußerst unbestimmt und lässt größere Vollziehungsprobleme (Nachweisbarkeit von Umgehungsgeschäften, Rechtsmittelanfälligkeit) erwarten.

Zu Art. I Z. 7, 9, 12 bis 15, 20, und 26 bis 31 (Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses iVm dem Abzug von Kapitalertragsteuer beim Eigenkapitalgeber):

Die Regelung ist äußerst kompliziert und erfordert einen unverhältnismäßigen Ermittlungs-, Aufzeichnungs- und Evidenzhaltungsaufwand und in weiterer Folge einen Kontrollaufwand. Eine Vereinfachung wäre etwa in der Form möglich, dass der Beobachtungszeitraum gem. § 11 Z 1 verkürzt wird und auf den Abzug von Kapitalertragsteuer beim Eigenkapitalgeber verzichtet wird und andererseits der Betriebsausgabenabzug gem. § 11 prozentuell entsprechend reduziert wird.

Zu Art. I Z. 10 (§ 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988):

Nach dieser Bestimmung sind Aufwendungen für Nächtigungen jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 RGV 1955 beträgt in der Gebührenstufe 3 das Nächtigungsgeld S 249,–. Dazu führt Abs. 7 des § 13 RGV noch Folgendes aus: Wenn der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zu- schuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden.

Für Auslandsreisen gilt § 25c RGV.

Fraglich erscheint, ob ein Arbeitnehmer nachgewiesene Aufwendungen für eine Inlandsnächtigung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nur in der Höhe von S 249,– oder in Höhe der tatsächlichen Kosten, begrenzt mit S 1.120,50 als Werbungskosten geltend machen kann; eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzeswortlaut wäre daher angebracht.

Zu Art. I Z. 22 und 23 (§ 30 Abs. 1 Z. 1 lit. b und lit. e, § 30 Abs. 8 EStG - Spekulationsertragsbesteuerung)

Die Einführung dieser Regelung birgt die Gefahr einer Kapitalflucht in das Ausland in sich und benachteiligt den österreichischen Kapitalmarkt.

Zu Artikel I Z. 24 c) (§ 33 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988):

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wäre es günstig, die das Wochengeld auszahlenden Stellen zu verpflichten, der Finanzverwaltung die Daten über das in einem Kalenderjahr ausbezahlte Wochengeld auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Zu § 69 Abs. 2 und 3 EStG 1988:

Es wäre notwendig, in den Abs. 2 und 3 des § 69 EStG 1988, die diesbezüglichen Bestimmungen über den Ausweis der Lohnsteuer von "Sonstigen Bezügen" auf den Lohnzetteln zu entfernen, weil seit 1994 keine Lohnsteuer von "Sonstigen Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG" auf einem Lohnzettel ausgewiesen wird.

2) Zu Artikel III (Umsatzsteuer)

Nach herrschender Auslegung der 6. Richtlinie sowie den Erläuterungen zu der geplanten Änderung des § 3 Abs. 8 UStG 1994 soll der Ort der (ersten) Lieferung unabhängig davon, ob der Gegenstand abgeholt wird oder nicht und unabhängig davon, welcher Unternehmer (in der "Reihe") eine allfällige Beförderung oder Versendung vornimmt, dort liegen, wo die

Beförderung bzw. Versendung durch den (ersten) Unternehmer beginnt bzw. wenn der (erste) Unternehmer nicht befördert oder versendet dort, wo der Gegenstand vom (ersten) Unternehmer an den bzw. einen Abnehmer oder dessen Beauftragten übergeben wird. Alle weiteren Lieferungen sollen sich nach dem Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht richten.

Bei wörtlicher Auslegung der 6. Richtlinie bzw. der - inhaltlich die Richtlinie übernehmende - geplanten Neufassung des § 3 Abs. 8 UStG 1994 wird dieses gewünschte Ergebnis jedoch nicht erzielt:

Wird der Gegenstand vom 1. Unternehmer (im Beispielsfall: W) an den letzten Unternehmer (M) befördert oder versendet, führt die Neufassung - ebenso wie die bisherige Fassung - zu dem gewünschten Ergebnis.

Wird der Gegenstand jedoch vom mittleren Unternehmer (K) abgeholt und dann von K zu M befördert oder versendet, gälte die Lieferung des W an K (= der Abnehmer) dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer (= K) beginnt. Im Verhältnis W - K kommt es jedoch zu keiner Beförderung oder Versendung, sondern es liegt eine Abholung (durch K) vor. Der genannte Fall wird daher mit der Neufassung nicht geregelt.

Überdies trafe die genannte Bestimmung im genannten Fall gerade auf die zweite Lieferung (des K an M) zu, weil die Lieferung dann dort als ausgeführt gälte, wo die Beförderung oder Versendung (durch K) an den Abnehmer (= nunmehr den M) beginnt, somit in Wien. Gerade dies ist aber nicht gewollt.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

"Wird der Gegenstand der Lieferung befördert oder versendet, so gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.

Schließen jedoch mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese dadurch erfüllt, dass der Gegenstand vom ersten Unternehmer direkt an den letzten Unternehmer gelangt, gilt Folgendes:

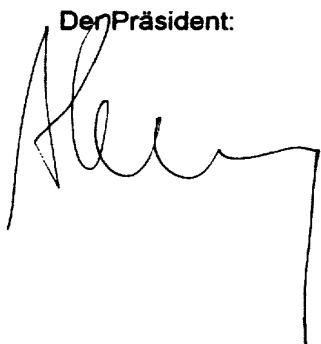
Wird der Gegenstand durch den ersten Unternehmer befördert oder versendet, so gilt dessen Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, andernfalls gilt sie dort als ausgeführt, wo der Gegenstand einem der beteiligten

- 4 -

*Unternehmer oder dessen Beauftragten übergeben wird.
Der Ort aller übrigen Lieferungen richtet sich nach Abs. 7."*

6. Mai 1999

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus", is written over a vertical line.